

**Fach: Sozialkunde
23.03.1999**

Gesetzgebung in der Europäischen Union

In der Europäischen Union sind wichtige Entscheidungsbefugnisse von den einzelnen Mitgliedstaaten auf die Gemeinschaftsebene übergegangen. So greift die EU mit ihrer Gesetzgebung immer häufiger in das politische und wirtschaftliche Leben der Mitgliedstaaten und ihrer Bürger ein. Vier Arten von europäischen Rechtsakten sind zu unterscheiden: **Die von der EU erlassenen Verordnungen haben allgemeine Geltung und sind in allen Mitgliedstaaten unmittelbar bindendes Recht. Die Richtlinien der EU setzen Ziele fest, an die sich alle Mitgliedstaaten halten müssen; es bleibt aber den einzelnen Staaten überlassen, wie sie die Richtlinien in ihr nationales Recht umsetzen. Entscheidungen richten sich an die Regierung eines Mitgliedstaats, an bestimmte Unternehmen oder Privatpersonen und sind für den Empfänger in allen Teilen verbindlich.** Schließlich können die EU-Organe auch Empfehlungen oder Stellungnahmen abgeben, die jedoch keine rechtlich bindende Wirkung haben.

Für das Zustandekommen der EU- Gesetze (Verordnungen und Richtlinien) gibt es kein einheitliches Verfahren. Welcher Verfahrensweg einzuschlagen ist und welche Mitspracherechte dabei dem Europäischen Parlament zukommen, hängt von dem Politikbereich ab, über den jeweils entschieden werden soll. Das macht den Gang der europäischen Gesetzgebung schwerfällig und für die Bürger schwer durchschaubar. Der auf der EU-Regierungskonferenz im Juni 1997 beschlossene Vertrag von Amsterdam will dem wenigstens teilweise abhelfen: Er dehnt das Seit 1993 angewandte Verfahren der Mitentscheidung, bei dem das Europäische Parlament gemeinsam mit dem Rat zu entscheiden hat, auf weitere Politikbereiche aus, so daß dem Parlament eine größere politische Verantwortung zufällt, und er vereinfacht das Verfahren selbst.